

Corona Regeln

Wochenend Wettkampf-/Spielbetrieb

- **Beim Betreten der Halle muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden**
- **Alle (Sportler, Trainer, Betreuer, Zuschauer, usw.) müssen sich die Hände waschen bzw. desinfizieren**
- **Alle anwesenden Personen müssen mit Namen, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit erfasst sein / werden**
- **Max. 20 Zuschauer auf der Galerie**
- **Auf den Gängen, der Treppe, den Umkleiden und den Duschen sind die Abstands- und Hygieneregeln strikt einzuhalten**
- **Die Halle ist nach Wettkampf-/Spielende zügig zu verlassen, sodaß keine Ansammlungen in den Umkleiden und Gängen entstehen**
- **Keine Vermischung von Mannschaften in Umkleiden/Duschen**
- **Die Eingangstür der Halle ist nur vor „Wettkampf-/Spielbeginn“ und dann erst wieder nach dem Spiel/Wettkampf geöffnet, um „Laufkundschaft“ zu vermeiden**
- **In der ganze Halle gilt die aktuelle Coronaschutzverordnung und auf den Sportflächen gelten zusätzlich die Regeln der Fachverbände**

Checkliste für TrainerInnen / BetreuerInnen

- Dafür sorgen, dass alle Anwesenden ausnahmslos die Coronaschutzverordnung einhalten
- Mund-Nase-Schutz beim Betreten der Halle, in allen Gängen, Umkleiden und Sanitäreanlagen tragen
- Für alle gilt: Hände waschen / desinfizieren bevor und wenn man den Sportraum verläßt (auch beim Toilettengang und Zuschauer auf der Galerie)
- Eingangstür während der „Wettkampf-/Spielzeit“ verschließen, um Laufkundschaft zu vermeiden
- Maximale Anzahl von 20 Zuschauern auf der Galerie beachten (Eltern & BetreuerInnen der Sportler, Sonstige)
- Nach jedem Spiel (wenn weitere Manschaften kommen) sind die Toiletten Anlagen zu desinfizieren. Die letzte Gruppe braucht das nicht, dafür sind dann die Reinigungskräfte zuständig.

→ Im Putzmittelraum im EG findet ihr die blauen „Corona Eimer“ mit div. Lappen, Handschuhen, Flächen- und Hände-Desinfektion für die 3-fach-Sportfläche

Info Material zu:

Corona Bestimmungen für den Spielbetrieb (mit Zuschauern)

§ 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) **alle anwesenden Personen** (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) **mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer** sowie – *sofern es sich um wechselnde Personengruppen handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst* und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

§ 9 Sport

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb **sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen** sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2* genannten Gruppen gehören, sicherzustellen**. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(3) Für das Betreten der Sportanlage durch **Zuschauer** gilt **Absatz 7**.

(7) Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2* genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a* sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

Galerie der TSVE-Sporthalle:

Grundfläche 3,7m x 45m = 166,50m bei 9m² pro Person entspricht das 18 Personen (§1 Abs. 2), die als Zuschauer erlaubt wären.

* § 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich 1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, 2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften, 3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, 4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder 5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.